



Amtlicher Schulanzeiger

6

Würzburg, 17. Mai 2024

148. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	233
Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart	233
Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters an der Pestalozzi-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen in Schweinfurt	234
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	236
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	241
Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“	241
Telekolleg Lehrgang 23	244
Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2025/2026	246
NICHTAMTLICHER TEIL	248
Ausschreibung der Stelle der weiteren Stellvertreterin/des weiteren Stellvertreters des Schulleiters an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	248
MEDIENHINWEISE	250

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - **die Stelle für Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerbungen können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Main-Spessart hin.

Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- *die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,*
- *die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,*
- *die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,*
- *die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,*
- *die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und*
- *die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).*

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch
- Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

07.06.2024

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

14.06.2024

bei der Regierung von Unterfranken, 4P:

19.06.2024

Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters an der Pestalozzi-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen in Schweinfurt

Zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ist an der Pestalozzi-Schule Schweinfurt **die Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/ des stellvertretenden Schulleiters** neu zu besetzen.

Gegenwärtig werden an der Pestalozzi-Schule 154 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler besteht das offene Ganztagsangebot in vier Gruppen am Nachmittag.

Als Bewerber (w, m, d) kommen Studienräte/Studienrätinnen Förderschule mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A 14 Z werden insbesondere erwartet:

- grundlegende Erfahrungen in verschiedenen Lernstufen (Förderstufen I - IV) bzw. Arbeitsfeldern der Förderschule (MSD, Inklusion, Übergang Schule-Beruf)
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Schülerinnen-Mitverantwortung (SMV)
- Erfahrungen und Bereitschaft zur kreativen Weiterentwicklung und Umsetzung bereits begonnener Schulentwicklungsprozesse und -konzepte (Schule ohne Rassismus, Klima-Schule, Demokratieverziehung, Soziales Lernen)
- Professioneller Einsatz in der Umsetzung der Angebote im schulischen Ganztag
- Überzeugungskraft und offensive Unterrichtsentwicklung in Ausrichtung auf kompetenzorientierte Konzepte gemäß dem Rahmenlehrplan Lernen
- Einsatz- und Kooperationsbereitschaft in der Zusammenarbeit mit allen schulischen und außerschulischen Partnern; Auf- und Ausbau gemeinsam getragener pädagogischer Konzepte mit den Netzwerkpartnern in der Region (u.a. Praktikumsbetriebe, Sachaufwandsträger, Regelschule, Jugendhilfe)
- Bereitschaft und Engagement in der Unterstützung und verantwortlichen Mitgestaltung inklusiver Strukturen im Landkreis Schweinfurt
- Team- und Konfliktfähigkeit, sowie Flexibilität und pädagogisches Geschick, Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- Sicherheit im Einsatz der modernen Kommunikationstechniken in Unterricht und Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit

Bei entsprechender Bewährung ist eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor der Besoldungsgruppe A 14 Z durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor Bes. Gr. A 14 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Bewerbungen sind bis zum **07.06.2024** an die **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld (7542) Schulstr. 4 97294 Unterpleichfeld Tel.: 09367/472 Fax: 09367/99924 Email: gs.sekretariat@pleichachschule.de	Schülerzahl: 178 Klassenzahl: 8	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Wiederholte Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Jahrgangsmischung in 1. und 2. Jg.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

<p>Josef-Grundschule Würzburg (7559) Steinheilstr. 30 97080 Würzburg Tel.: 0931/2070043-10 Fax: 0931/2070043-20 Email: josef-grundschule@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 126 Klassenzahl: 8</p>	<p>WÜ-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Würzburg-Dürrbachgrund (7969) Unterdürrbacher Str. 280 97080 Würzburg Tel.: 0931/94150 Fax: 0931/2059775 Email: grundschule-duerrbachgrund@wuerzburg.de</p>	<p>Schülerzahl: 162 Klassenzahl: 8</p>	<p>WÜ-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

<p>Mittelschule Großostheim (7603) Dellweg 10 63762 Großostheim Tel.: 06026/1855 Fax: 06026/6142 Email: verwaltung@mittelschule-groestheim.de</p>	<p>Schülerzahl: 240 Klassenzahl: 13</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Renovierung des bestehenden Schulhauses und Neubau
<p>Grund- und Mittelschule Oerlenbach (7690 + 7676) Schulstraße 10 97714 Oerlenbach Tel.: 09725/710129 Fax: 09725/710129 Email: verwaltung@vsoerlenbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 258 Klassenzahl: 13</p>	<p>KG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

<p>Barbarossa-Mittelschule Erlenbach (7803) Elsenfelder Str. 53 63906 Erlenbach Tel.: 09372/944083 Fax: 09372/944084 Email: schule@ms-erlenbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 261 Klassenzahl: 14</p>	<p>MIL</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - - P-Klasse - - M-Klasse - - D-Klasse
<p>Körner-Grundschule (7532) Körnerstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51368 Fax: 09721/513119 Email: koernerschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 235 Klassenzahl: 10</p>	<p>SW-S</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Kirchheim (7945) Rathausstr. 4 97268 Kirchheim Tel.: 09366/1566 Fax: 09366/990334 Email: vskirchheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 198 Klassenzahl: 10</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Ernst-Keil-Grundschule Höchberg (7722) Schulgasse 9-11 97204 Würzburg Tel.: 0931/409190 Fax: 0931/4043442 Email: sekretariat@grundschule-hoechberg.de</p>	<p>Schülerzahl: 329 Klassenzahl: 15</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	31.05.2024
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	07.06.2024
bei der Regierung von Unterfranken:	13.06.2024

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1.3-K

Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. April 2024, Az. VI.3-BS9641.0-5/43/1

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, für den Schulversuch „Flexibilisierung der Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung an Fachschulen“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll als weiterer Baustein zur Fachkräftegewinnung an Technikerschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 sowie an sonstigen zweijährigen Fachschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 Nrn. 3.1 bis 3.7 der Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) erprobt werden, inwiefern die Ausbildung flexibilisiert und attraktiver wird, wenn die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO erforderliche spätere – d. h. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren abgeleistete – einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht bereits bei der Aufnahme in die Fachschule vorliegen muss, sondern erst während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann.

2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

- 2.1 ¹Öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschulen gem. Anlage 1 Nr. 1 und Nrn. 3.1 bis 3.7 FSO bedürfen für die Teilnahme an dem Schulversuch der Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde. ²Der Schulversuch wird in Vollzeit und Teilzeit durchgeführt (s. u. Nr. 4).
- 2.2 ¹Der Schulversuch wird evaluiert. ²Die teilnehmenden Fachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO),
- die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) sowie
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002).

4. Struktur und Dauer der Ausbildung

¹Die Ausbildung im Schulversuch kann von den nach Nr. 2.1 teilnehmenden Schulen in Vollzeit (Nr. 4.1) und Teilzeit (Nr. 4.2) angeboten werden. ²Für Schülerinnen und Schüler besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Durchführung des Schulversuchs in Teilzeitform.

4.1 Vollzeitform

4.1.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr nicht vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gem. § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. ²Die Schülerinnen und Schüler müssen bei der Anmeldung schriftlich mitteilen, dass sie die einschlägige berufliche Tätigkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Schuljahr ableisten und die fachschulische Ausbildung hierfür nach dem ersten Schuljahr unterbrechen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr nach § 20 FSO erhalten haben. ³Nach der Unterbrechung wird die Ausbildung an der Fachschule mit dem zweiten Schuljahr fortgesetzt, wobei die Ableistung der erforderlichen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO zur Aufnahme in das zweite Schuljahr im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden muss und alle Leistungen und Noten des ersten Schuljahres unberührt bleiben und weitergelten.

4.1.2 Unterbrechung und Dauer

¹Das Schulverhältnis wird nach dem ersten Schuljahr für die Absolvierung der einschlägigen beruflichen Tätigkeit unterbrochen und mit der Aufnahme in das zweite Schuljahr der fachschulischen Ausbildung fortgesetzt. ²AFBG-Förderempfängerinnen und AFBG-Förderempfängern wird empfohlen, sich vor der Anmeldung an der Fachschule über die Auswirkungen der Unterbrechung nach dem ersten Schuljahr auf ihre AFBG-Förderung beim jeweils örtlich zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu informieren. ³Hinsichtlich der Dauer der Fachschulausbildung in Vollzeitform verbleibt es bei der Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 FSO (zwei Jahre). ⁴§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung. ⁵Für die Höchstausbildungsdauer gilt § 10 FSO.

4.2 Teilzeitform

4.2.1 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassung zur Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 FSO muss die einschlägige berufliche Tätigkeit nicht im Umfang von mindestens sechs Monaten vor der Aufnahme an der Fachschule erbracht und nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Variante 2 FSO mit der Anmeldung an der Fachschule nachgewiesen werden. ²Die erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung von mindestens einem Jahr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 FSO muss jedoch zwingend vor der Zulassung zur Abschlussprüfung abgeleistet und im Zeitpunkt der Zulassung zur Abschlussprüfung im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

4.2.2 Dauer

¹Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 FSO kann die Ausbildung in bis zu hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit bis zu vier Jahre. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 FSO findet keine Anwendung.

5. **Beginn und Dauer des Schulversuchs**

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2024/2025. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Schülerinnen und Schüler letztmalig zum Schuljahr 2027/2028 möglich.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 204)

Telekolleg Lehrgang 23

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2024, Az. VI.6-BO9230.0/37/2

Das Telekolleg ist eine Bildungseinrichtung des Freistaats Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand schriftlichen Begleitmaterials, multimedialer Angebote und im Rahmen von Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

Das Telekolleg – Lehrgang 23 – beginnt im November 2024. Der Bayerische Rundfunk wird ab 4. November 2024 auf ARD-alpha die Lehrsendungen ausstrahlen. Der Lehrgang dauert bis Juli 2026. Zeugnisdatum ist der 11. Juli 2026.

Die Aufnahme in den Kollegtag des Telekollegs richtet sich nach der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857; 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird zugelassen, wer

- a) einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG erlangt hat und
- b) als berufliche Vorbildung eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, eine mindestens zweijährige abgeschlossene schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung, eine bestandene Qualifikationsprüfung für ein Amt der zweiten oder dritten Qualifikationsebene nach dem Leistungslaufbahngesetz oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.

Zur Teilnahme am Kollegtag werden außerdem Meister, Absolventen von Fachschulen mit staatlicher Abschlussprüfung oder Fachakademien und Bewerber mit vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern (Betriebswirt des Handwerks, Fachkaufmann, Fachwirt) zugelassen.

Zur Teilnahme am Kollegtag wird ferner zugelassen, wer die beruflichen Voraussetzungen (mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens vierjährige Berufserfahrung) erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs, der von Juni bis Oktober 2024 angeboten wird, und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

Die Berufsausbildung oder die Berufserfahrung muss der gewählten Ausbildungsrichtung des Telekollegs entsprechen. Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts oder der Pflege eines Angehörigen erworben werden.

Interessenten, die die Fachhochschulreife nicht erwerben wollen, kann in höchstens zwei Fächern gastweise die Teilnahme an den Kollegtagen und an den Feststellungsprüfungen gestattet werden. Über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Für eine Fachhochschulreife können die im Rahmen der gastweisen Teilnahme erbrachten Leistungen in den Feststellungsprüfungen nicht gewertet werden; die Interessenten sind hierauf vor ihrer Aufnahme hinzuweisen.

Die Anmeldung zum Kollegtag erfolgt elektronisch an die Telekolleg-Geschäftsstelle des Bayerischen Rundfunks unter dem Link <https://www.ardalpha.de/lernen/telekolleg/infos-anmeldung/anmeldung/index.html> und ist bis zum 4. Oktober 2024 möglich.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

Über die endgültige Zulassung zum Kollegtag entscheidet die Kolleggruppenleitung. Informationsmaterial zum Telekolleg kann bei der Geschäftsstelle Telekolleg oder beim Staatsministerium angefordert oder im Internet unter <https://www.telekolleg.de> abgerufen werden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 209)

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2025/2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Mai 2024, Az. IV.2-BS6301.1./1/4

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind
 - Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 9. Mai 2025.
 - Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 5. August 2025; eine Voranmeldung in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 9. Mai 2025 wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

Der Masernschutznachweis (§ 20 Abs. 9 ff. Infektionsschutzgesetz) muss grundsätzlich zum Unterrichtsbeginn im Original in der Schule vorliegen. Der Nachweis kann über die Dokumentationshilfe erfolgen, die sich regelmäßig in der Schulakte der zuvor besuchten öffentlichen Schule befindet und dort mit dem Ergebnis geprüft wurde, dass die Anforderungen an den Masernschutz erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Masernschutznachweis spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche (19. September 2025) bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht oder kann die Vorlage nicht erfolgen, weil z. B. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist die Schülerin bzw. der Schüler zwar aufzunehmen. Das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, ist jedoch zu benachrichtigen, wenn der Nachweis auf absehbare Zeit nicht vorgelegt wird bzw. nicht vorgelegt werden kann.

3. Der Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet vom 13. Mai bis 15. Mai 2025 statt. Für begründete Ausnahmefälle wird in den letzten Tagen der Sommerferien ein Nachtermin durchgeführt. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; die bzw. der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/24

4. Die Unterrichtsplanung ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens 12. Mai 2025 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Martin W u n s c h
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 225)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der weiteren Stellvertreterin/des weiteren Stellvertreters des Schulleiters an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Zu Beginn des Schuljahres 2024/25 ist an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden **die Stelle der weiteren Stellvertreterin/des weiteren Stellvertreters des Schulleiters** neu zu besetzen.

Die Lebenshilfe Main-Spessart e.V. ist in Kooperation mit dem Landkreis Main-Spessart Träger der Leo-Weismantel-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an den Standorten Karlstadt und Gemünden. Das Förderzentrum umfasst derzeit 17 Klassen mit 180 Schülern, 5 SVE Gruppen mit 48 Kindergartenkindern, Mobile Sonderpädagogische Dienste und Hilfen sowie die Zusammenarbeit mit vier Schulen mit dem Schulprofil Inklusion. Zudem werden zwei Gruppen offene Ganztageschule und eine Stelle Jugendsozialarbeit an Schulen angeboten. Vier der 17 Klassen und eine der SVE-Gruppen bilden die Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Leo-Weismantel-Schule hat sich am Schulversuch „Führung kooperativ“ beteiligt und führt dieses Leitungsmodell nach erfolgreicher Beendigung des Schulversuches fort. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber unterstützt den Schulleiter bei der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und übernimmt die eigenständige Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Förderzentrums.

Unter <https://www.lwfz.de/index.php/foerderzentrum/schulleitung> können Sie sich über unsere Leitungskonzeption informieren.

Es ist vorgesehen, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die Leitung der Mobilien Dienste (Mobile Sonderpädagogische Hilfen und Mobile Sonderpädagogische Dienste) übernimmt. Grundlegende Anforderung des Aufgabenbereiches sind hier vermerkt: <https://t1p.de/LWFZMobileDienste>

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A14 + AZ verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns:

- Freude an der Zusammenarbeit im Team der erweiterten Schulleitung sowie Interesse an deren konzeptioneller Weiterentwicklung.
- Vertiefte Erfahrungen im Mobilien Sonderpädagogischen Dienst und/oder in den Mobilien Sonderpädagogischen Hilfen
- Interesse und Bereitschaft inklusiv wirksame Strukturen weiterzuentwickeln

- Wahrnehmung personalführender Aufgaben und die Bereitschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen.
- Freude am eigenständigen Leiten eines AbteilungsTeams und Mitgestaltung des Schullebens
- Eine heilpädagogische Haltung mit der Bereitschaft und Kompetenz Kinder und Familien in schwierigen Schul- und Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen. Dabei können Sie Spannungen aushalten und konstruktiv nutzen
- Erfahrung in der Kooperation mit internen und externen Partnern
- Kompetenz und Erfahrung in der Beratung von Eltern und Kollegen
- Umfassende EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen

- Ein gut aufeinander abgestimmtes Schulleitungsteam
- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Handlungs- und Gestaltungsspielräume
- Ein angenehmes und anregendes Arbeitsklima
- persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail **bis 07.06.2024** (nur im PDF-Format) an Frau Gabriele Hofstetter: verwaltung@lebenshilfe-msp.de oder per Post an

Lebenshilfe Main-Spessart e. V.
Frau Gabriele Hofstetter
Bachstraße 34
97816 Lohr am Main

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Unterlagen nicht zurückgesandt werden; wir vernichten diese nach einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten vollständig.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: April 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 266, Art.-Nr. 66243266, 243,68 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der **Kommentierung** der folgenden Art. des BayEUG:
 - Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag
 - Art. 62a Landeschülerkonferenz, Landeschülerrat Elternvertretung
 - Art. 64 Einrichtungen
 - Art. 65 Bedeutung und Aufgaben
 - Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats
 - Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats
 - Art. 68 Durchführungsvorschriften
 - Vor Art. 86 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen
 - Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen
 - Art. 96 Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler
- die Änderung der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz** (32.10)
- das KMS über die **Verwaltung von Schulkonten** (Anlage zu 5A) und das
- KMS über den **Einsatz Schwangerer und von Personen mit gesundheitlichen Risikofaktoren im Präsenzunterricht** (Anlage zu 70.10)

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. April 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 231, Art.-Nr. 66249231, 261,67 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Regelungen zur **Durchführung der Berufsvorbereitung im Schuljahr 2024/25**, weiterführende Hinweise zum **Lehrkräfteeinsatz an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens**, diverse Bekanntmachungen zu **Schulversuchen** und Hinweise zum **datenschutzkonformen Umgang mit Einsichtnahmen in Prüfungen**.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. April 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 165, Art.-Nr. 66247165, 301,42 €

Herausgegeben von
Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und
Klaus Gößl, Ministerialrat,
beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

- 11.10 – Aufgaben des Förderschulwesens
- 11.21 – Förderschulen
- 15.16 – Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung
- 15.18 – Abstimmung der regionalen Angebote der Berufsvorbereitung
- 15.60 – Ganztagsangebote
- 15.71 – Antragsverfahren zur Mittagsbetreuung
- 15.72 – Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung: Förderung von Räumlichkeiten
- 16.06 – Vorbereitungsdienst
- 16.86 – Berufsbegleitender sonderpädagogischer Qualifizierungskurs für befristet angestellte Aushilfskräfte im Fachunterricht
- 16.87 – Gewährung einer Regionalprämie für Einstellung in Regionen mit hohem Lehrkräftebedarf
- 21.14 – § 14 VSO-F – Kommentar
- 21.16 – § 16 VSO-F – Kommentar
- 21.19 – § 19 VSO-F – Kommentar
- 21.21 – § 21 VSO-F – Kommentar
- 24.23 – Durchführung der Prüfungen zum Erwerb des Abschlusses im Bildungsgang Lernen
- 65.15 – Disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten bei schulischen Veranstaltungen
- 25.16 – Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Zeugnisbemerkungen bei Rechtschreibstörung
- 30.60 – Schulprofil Inklusion für berufliche Schulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
- 40.50 – Erläuterungen KraSO

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 49, 1. April 2024, Art.-Nr. 66292049, 152,17 €

Bearbeitet von **Horst Gehringer**, Diplom-Archivar (FH)
Archivdirektor, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Die Lieferung beinhaltet u.a.:

- 12.80 Das Kommunalarchiv**
- 12.96 Kommunalarchiv in der Energiekrise**
- 12.97 Handreichung Zusammenarbeit**
- 12.98 Handreichung historische Bildungsarbeit**
- 13.06 Wirtschaftsschulordnung**
- 13.07 Fachober- und Berufsoberschulordnung**

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de